

RECHTSANWALT
Dr. EVA GIETZINGER

KAIGASSE 11
5020 SALZBURG
T 0662 84 98 99
F 0662 84 99 13

2 Cg 237 / 96v

An das
Landesgericht Salzburg

Rudolfsplatz 2
5020 Salzburg

Dr.Gi/em

Rechtsanwalt Gietzinger
Gemeinsame Anwaltskanzlei
beim Landesgericht Salzburg

Eingelangt 17. Feb. 2000
...fach... hanbdrl. Pail.
Stempel 8 9

Klagende Partei:

Ing. Georg Nehring
Schiffergasse 1
5700 Zell am See

vertreten durch:

Dr. Eva Gietzinger
Rechtsanwalt
Kaigasse 11
5020 Salzburg

Beklagte Partei:

Brigitte Wagner de Fuentefria
San Daniel 243
E-08399 Tordera, Barcelona, Spanien

vertreten durch:

Dr. Helmut Buchgraber
Rechtsanwalt
Laudongasse 11
1080 Wien

wegen: S 2,366.171,85 s.A.

STELLUNGNAHME

2-fach
1 Rubrik
VM ausgewiesen

Kal: T. Q 5.00

In umseits rubrizierter Rechtssache erstatte ich im Nachhang zum Schriftsatz vom 29.12.1999 nachstehendes

VORBRINGEN:

Bei der von mir durchgeführten Akteneinsicht mußte ich feststellen, daß von der Gegenseite Urkunden, Protokolle sowie Anzeigen dem Gericht zur Verfügung gestellt wurden. Generell ist dazu auszuführen, daß die im Akt erliegenden Protokolle und Anzeigen zum gegenständlichen Prozeßthema in keinerlei Zusammenhang stehen bzw. völlig aus dem Zusammenhang gerissen vorgelegt wurden und das Ziel verfolgen einen falschen Eindruck von meiner Person zu erwecken.

Dazu wird ausgeführt wie folgt:

I.

Wie bereits mehrfach von mir ausgeführt, ist die von Frau Höfer am 07.03.1994 vorgelegte Vollmacht Kuppelwieser-Hirschbäck vom 20.11.1989 gefälscht. Das Vollmachtsformular trägt einen südafrikanischen Polizeistempel mit dem Datum 20.11.1989, welcher jedoch lediglich die Übereinstimmung der Kopie mit dem Original bestätigt. Demnach haben konkrete Vorbereitungshandlungen zur Fälschung des korrespondierenden Testamentes meiner Mutter bereits im Jahr 1989 begonnen. Sämtliche Vorbereitungshandlungen der Familie Höfer zu diesem Zeitpunkt hatten das Ziel, eine Erbunwürdigkeit gegen mich zu konstruieren. Damit hätte Frau Höfer als Schwester meiner Mutter auch ohne Testamentsfälschung das Erbe nach meiner Mutter antreten können. Zur Erreichung dieses Ziels wurde die geistige und psychische Beeinträchtigung meiner Eltern mißbraucht. Mein Vater, Dr. Wagner, war 1988 bereits 82 Jahre alt und litt seit 1966 an akuter Gehirnverkalkung. Darüber hinaus litt mein Vater an Parkinsonscher Krankheit mit starken depressiven und aggressiven Stimmungsschwankungen, sodaß zu diesem Zeitpunkt (1986) die Einleitung eines Sachwalterschaftsverfahrens besprochen wurde. Meine Mutter, Lydia Wagner, litt aufgrund des schweren Krankheitsbildes meines Vaters ebenfalls seit Jahren unter schweren Depressionen und nahm Psychopharmaka zu sich.

Beweis: vorzulegende Atteste Medizinalrat Dr. Schneeweiß
Bestätigung der Landesnervenklinik Salzburg vom 15.09.1989
Bestätigung der Paracelsusklinik Grinzingberg vom 28.05.1990

Durch diesen außer Streit stehenden psychischen und physischen Zustand waren meine Eltern nicht in der Lage, die wahren Absichten der Familie Höfer sowie die rein manipulativen Kontakte zu erkennen und wurden daher von ihnen gröblichst mißbraucht. Meine Eltern sahen sich daher gezwungen, gegen mich Stellung zu

beziehen und widerriefen ein mir eingeräumtes Nutzungsrecht an einer Eigentumswohnung in Salzburg Stadt.

Nachdem Familie Höfer erkennen mußte, daß die Erbunwürdigkeit nicht zu konstruieren war und auch meine Mutter sich nicht dazu bereit gefunden hat, ein Testament zu meinem Nachteil zu verfassen, mußte Frau Höfer das Testament meiner Mutter fälschen.

Beweis: PV
weiteres Vorbringen vorbehalten

II.

Weiters wird vorgebracht, daß die dem Sachverständigen zur Verfügung gestandene Schriftprobe V 17 gefälscht ist. Diese gefälschte Quittung hat Frau Höfer in einem direkten Schreiben dem Gericht am 23.08.1998 (ON 29) vorgelegt. Das Gericht hat diese Urkunde, ohne die Parteienvertreter zur Abgabe einer Urkundenerklärung aufzufordern, zum Akt genommen und dem Sachverständigen zur Gutachtenserstellung übergeben. Aus den hinterlassenen Unterlagen meiner Eltern ergibt sich, daß diese Quittung zweifelsfrei gefälscht ist.

Beweis: vorzulegende Buchhaltungsunterlagen

Demnach ist das Gutachten des SV Rettenbacher keinesfalls schlüssig, da sein Gutachten auf der unterstellten Echtheit dieser Schriftprobe V 17 basiert. Nach den mir vorliegenden Urkunden hat meine Mutter jedoch nicht einmal den Betrag in Höhe von S 250.000,-- erhalten. Der wahre Verkaufserlös dieser drei Liegenschaften wurde von Familie Höfer über ein Jahrzehnt treuhändig für meine Mutter veranlagt und hätte nach deren Ableben an mich ausbezahlt werden müssen. Der Zweck der hier vorliegenden Testamentsfälschung lag also darin, zu verhindern, daß das tatsächliche jedoch verschwundene Vermögen meiner Mutter in einem echten Testament erwähnt würde.

Weiters habe ich bei meiner Akteneinsicht im Jänner 2000 festgestellt, daß im Akt eine eidesstattliche Erklärung vom 12.02.1988 erliegt. Diese Urkunde liegt im Aktenabschnitt „Original Schriftstücke“ und führe ich dazu aus, daß die angebliche Unterschrift auf dieser eidesstattlichen Erklärung nicht von mir stammt.

Beweis: Vorlage von Vergleichsunterschriften aus der selben Zeit

Diese gefälschte eidesstattliche „Erklärung“ wurde mir nie vorgelegt und habe ich sie daher auch in dieser Form nie abgegeben.

RECHTSANWALT
Dr. EVA GIETZINGER

Es ist somit auch daraus klar zu erkennen, daß mit Verfassung dieser eidesstattlichen Erklärung eine weitere Vorbereitungshandlung gesetzt wurde. Diese Vorbereitungshandlung bezog sich zum damaligen Zeitpunkt auf die Konstruktion einer Erbunwürdigkeit. Zum heutigen Zeitpunkt sollte damit ein negatives Bild meiner Person im Prozeßverfahren konstruiert werden.

Die im Gerichtsakt als Beilage II. vorgelegte Anzeige der Familie Höfer gegen mich vom 27.10.1988 ist inhaltlich unrichtig und wurde daher auch das Verfahren am 21.12.1988 wieder eingestellt. Sämtliche Behauptungen, ich hätte meine Mutter im Jahr 1988 mit einer Pistole bedroht, sind absolut unwahr.

Beweis: PV
weitere Beweise vorbehalten

Salzburg, am 16.02.2000
(Drgi, em, antrag4)

Georg Nehring